

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlagen-Nr.: <b>VO/6221/2018</b>
	Status: öffentlich
	Datum: 25.04.2018

Dezernat:	I
Fachdienst:	10 - Personal-, Organisations- u. Beteiligungsmanagement
Sachbearbeiter/in:	Marco Heilmann

Beratungsfolge:		
<b>Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Sitzung ist</b>
Magistrat	Kenntnisnahme	Nichtöffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich

## **Marburger Ortsrecht - Außerkraftsetzen der Richtlinie zur Förderung von solarthermischen Anlagen**

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die „Richtlinie der Universitätsstadt Marburg zur Förderung von solarthermischen Anlagen“ vom 23.04.2009 wird außer Kraft gesetzt.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### Sachverhalt:

Durch den Magistrat wurde in seiner Sitzung vom 24.07.2017 die „Richtlinie der Universitätsstadt Marburg zur Förderung von regenerativen Energien“ beschlossen, welche die finanzielle Unterstützung von Eigentümerinnen und Eigentümern sowie von Betreiberinnen und Betreibern, die ihre Energieversorgung klimafreundlicher gestalten möchten, regelt.

Grundsätzlich ist für den Erlass von Richtlinien der laufenden Verwaltungsangelegenheit der Magistrat zuständig. Hiervon abweichend wurde jedoch durch die Stadtverordnetenversammlung die „Richtlinie der Universitätsstadt Marburg zur Förderung von solarthermischen Anlagen“ in ihrer Sitzung vom 27.03.2009 beschlossen, die nach wie vor in Kraft ist.

Da die im Jahr 2017 gefasste Richtlinie auch die Förderung von solarthermischen Anlagen umfassend, abschließend und insbesondere auch auf einem aktuellen Stand beinhaltet, ist die Richtlinie zur Förderung von solarthermischen Anlagen aus dem Jahr 2009 obsolet geworden.

Aus diesem Grund wird die Stadtverordnetenversammlung gebeten, die „Richtlinie der Universitätsstadt Marburg zur Förderung von solarthermischen Anlagen“ vom 23.04.2009 durch Beschluss außer Kraft zu setzen.

Dr. Thomas Spies  
Oberbürgermeister

Wieland Stötzel  
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:  
Keine.

Anlagen:  
Die vom FD 67 – Klimaschutz, Stadtgrün und Friedhöfe – erstellte „Richtlinie der Universitätsstadt Marburg zur Förderung von regenerativen Energien“ (Beschlussvorlage VO/5513/2017 vom 05.04.2017) ist zur Kenntnis beigefügt.

# Richtlinie der Universitätsstadt Marburg zur Förderung von regenerativen Energien

Stand: 2017

---

## Ziel der Förderung

Ziel dieser Richtlinie ist die finanzielle Unterstützung von Eigentümerinnen und Eigentümern sowie Betreibern, die ihre Energieversorgung klimafreundlicher gestalten wollen.

## 1. Förderungsfähige Maßnahmen

1.1. Folgende Maßnahmen sind förderfähig:

- Installation oder Erweiterung einer solarthermischen Anlage zur Warmwasserbereitung.
- Installation oder Erweiterung einer solarthermischen Anlage zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungs-/Prozesswärmeunterstützung.
- Installation einer Photovoltaikanlage zur direkten und ausschließlichen Warmwasserbereitung.
- Installation einer Photovoltaikanlage zur direkten und ausschließlichen Warmwasserbereitung und Heizungs-/Prozesswärmeunterstützung.
- Installation eines Stromspeichers zur Speicherung des mit einer Photovoltaikanlage erzeugten Stroms.
- Folgende andere Arten der Wärmeversorgung, wenn der Wärmebedarf des Gebäudes überwiegend durch diese Anlagen gedeckt wird:
  - Wärmeerzeugungsanlagen, die nicht-fossile Brennstoffe, z.B. Holzpellets, verwenden.
  - Heizanlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung, die mit Erdgas oder Erneuerbaren Energien betrieben werden.
  - Anschluss an ein Nah- oder Fernwärmenetz, das mit erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung mit Erdgas oder erneuerbaren Energien betrieben wird.
- Bauliche Wärmedämmung, wenn
  - bei neu zu errichtenden oder zu erweiternden Gebäuden die Anforderungen an den Jahres-Primärenergiebedarf der zu dem Zeitpunkt der Umsetzung aktuellen EnEV um mindestens 30 % unterschritten werden oder
  - bei Änderungen von Gebäuden die Anforderungen der zu dem Zeitpunkt der Umsetzung aktuellen EnEV an die Wärmedurchgangskoeffizienten an den zu ändernden Bauteilen um mindestens 30 % unterschritten werden.

1.2. Pro Liegenschaft kann nur eine Maßnahme gefördert werden.

## 2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die die Maßnahme im eigenen Namen durchführen oder von Dritten durchführen lassen.

## 3. Fördervoraussetzungen

- 3.1. Die Maßnahme wird im Stadtgebiet der Universitätsstadt Marburg durchgeführt.
- 3.2. Die Maßnahme wird ab dem Inkrafttreten der Richtlinie durchgeführt.
- 3.3. Eine geförderte Anlage ist mindestens 10 Jahre zu erhalten. Wird gegen diese Auflage verstoßen, behält sich die Universitätsstadt Marburg einen Rückforderungsanspruch des gewährten Zuschusses nebst Zinsen vor.
- 3.4. Geförderte Anlagen dürfen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Universitätsstadt Marburg und der Stadtwerke Marburg mit Bild und Leistungsdaten präsentiert werden.

## **4. Förderung**

- 4.1. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Die Mittelvergabe erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen.
- 4.2. Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist zulässig. Kumulierungsverbote anderer Förderprogramme sind zu beachten.
- 4.3. Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.
- 4.4. Der Zuschuss ergibt sich wie folgt:
  - 1.000 Euro für eine Solaranlage zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungs-/Prozesswärmeunterstützung.
  - 500 Euro für die übrigen förderfähigen Maßnahmen (siehe 1.)

## **5. Antrag auf Förderung**

- 5.1. Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist vor Ausführung der Maßnahme schriftlich bei der Stadtwerke Marburg GmbH einzureichen. Die Stadtwerke Marburg GmbH handelt im Namen und Auftrag der Universitätsstadt Marburg.
- 5.2. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - Name des Antragstellers
  - Adresse der Liegenschaft
  - Kurze Beschreibung für welche Maßnahme ein Zuschuss beantragt wird
  - Voraussichtlicher Beginn der Maßnahmenumsetzung
  - Bankverbindung

## **6. Auszahlung des Zuschusses**

- 6.1. Folgende Nachweise sind nach Abschluss der Baumaßnahme einzureichen:
  - Rechnungen des Handwerksbetriebs, aus denen die Typen- und Leistungskennzeichen der Anlagen hervorgehen
  - Kopien der Förderbescheide Dritter
  - 2 bis 3 Fotos der Solaranlage, Heizungsanlage oder Ersatzanlage (Auflösung mindestens 300 dpi), ausgedruckt oder per Mail.
- 6.2. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage und anschließender Prüfung der eingereichten Unterlagen.

## **7. Prüfungsrecht**

Förderempfänger sind verpflichtet, der Universitätsstadt Marburg jederzeit, auch nach Auszahlung des Zuschusses, Auskünfte zu erteilen, die Besichtigung des Objekts zu ermöglichen und Einsicht in die Bau-, Abrechnungs- und Bewirtschaftungsgrundlagen zu gewähren. Rechnungen sind für Prüfzwecke 5 Jahre aufzubewahren.

## **8. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.